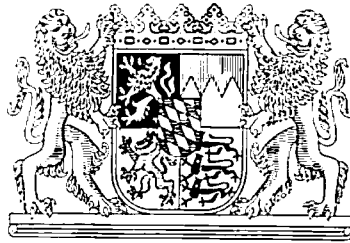


Ausfertigung

Nr. W 6 E 06.30426

Rec.	mit
2.1.07	



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstr. 127 a, 60327 Frankfurt,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung
(Asyl)
hier: Antrag analog § 80 Abs. 7 VwGO

erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 6. Kammer,
durch den Richter Rötzer als Einzelrichter,

ohne mündliche Verhandlung am **27. Dezember 2006**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.

- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

~~_____~~
~~_____~~

1.

Durch Beschluss vom 27. September 2006 (Az.: W 6 E 06.30296) lehnte das Gericht den Antrag des nach eigenen Angaben am . . . 1972 geborenen Antragstellers afghanischer Staatsangehörigkeit ab, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung vorläufig zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Abschiebung des Antragstellers vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht vollzogen werden darf. Durch Beschluss vom 17. November 2006 (Az.: W 6 E 06.30395) lehnte das Gericht einen Antrag auf Abänderung dieses Beschlusses ab. Auf die Begründung dieser Beschlüsse wird verwiesen.

2.

Per Fax vom 28. November 2006 ließ der Antragsteller bei Gericht sinngemäß beantragen,

unter entsprechender Abänderung der Beschlüsse vom 27. September 2006 und vom 17. November 2006 die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, die Mitteilung des Bundesamtes, dass die Voraussetzungen des

§ 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu widerrufen.

Auf die Antragsbegründung wird verwiesen.

3.

Die Antragsgegnerin beantragte allgemein,

den Antrag abzulehnen.

4.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und Behördenakten verwiesen. Die Akten des Hauptsacheverfahrens (Az.: W 6 K 06.30295) und der Eilverfahren (Az.: W 6 E 06.30296; W 6 E 06.30395) wurden beigezogen.

II.

Der Antrag ist zwar zulässig, aber unbegründet. Auch bei Umdeutung in eine Anregung zur Abänderung der Beschlüsse von Amts wegen (§ 140 BGB analog) bleibt er in der Sache ohne Erfolg.

Trotz partieller, unmittelbarer Wirkung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 304/12) hat sich die Rechtslage nicht in entscheidungserheblicher Weise zugunsten des Antragstellers geändert.

Im Sinne der Richtlinie 2004/83/EG (im Folgenden kurz: RL) bezeichnet der Ausdruck „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ einen Drittstaatsangehörigen oder einen Staatenlosen, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des

Art. 15 zu erleiden, und auf den Art. 17 Abs. 1 und 2 keine Anwendung findet und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will (Art. 2 Buchst. e RL). Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (insbesondere Art. 18, 15 RL) erfüllt der Antragsteller nicht.

Nach Art. 15 Buchst. c RL gilt als ernsthafter Schaden eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. In Afghanistan herrscht ein internationaler bewaffneter Konflikt. Willkürliche Gewalt geht in diesem Rahmen nicht von den Kämpfeinsätzen der Alliierten aus. Sie verüben nicht willkürliche, sondern auf Aufständische, insbesondere die Taliban, konzentrierte und gewissermaßen berechenbare Gewalt. Willkürlich handeln in Afghanistan die Aufständischen, vor allem die Taliban. Bei ihrer Art der „Kriegsführung“ greifen sie die Alliierten offen und verdeckt an. Vor allem bei Anschlägen auf die Alliierten kommt es auch zu Opfern unter der Zivilbevölkerung. Voraussetzung nach Art. 15 c RL ist des Weiteren, dass aus dieser willkürlichen Gewaltanwendung eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Schutzsuchenden als Zivilperson folgt. Das Erfordernis der individuellen Bedrohung ist im Gegensatz zur allgemeinen Gefahr zu sehen, die auf nationaler Ebene allgemein in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und auf europarechtlicher Ebene spezifiziert im Zusammenhang mit der Annahme eines ernsthaften Schadens in der Begründungserwägung Nr. 26 RL erwähnt ist. Daraus, dass die individuelle Bedrohung nach Art. 15 c RL ernsthaft sein muss, folgt, dass die Bedrohung handgreiflich sein muss. Das wird durch die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union durch die Bundesregierung, Stand: 3. Januar 2006, S. 176, bestätigt. Dort heißt es, dass eine Verletzung der genannten Rechtsgüter gleichsam unausweichlich sein muss. Dieselbe Auffassung liegt den Hinweisen des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13. Oktober 2006 auf S. 16 zugrunde. Die Begründungserwägung Nr. 26 der RL enthält also in Bezug auf Art. 15 Buchst. c RL eine Klarstellung. Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine

Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt sind, stellen für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung dar, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Eine Ausnahme im Sinne dieser Begründungserwägung ist z.B. für die Konstellation einer im Sinne des Art. 15 c RL bestehenden, extremen Gefahrenlage denkbar, die nach derzeitiger Lage in Afghanistan nicht landesweit gegeben ist. Aus dem Gesagten folgt, dass der Antragsteller nur dann einer ernsthaften, individuellen Bedrohung im Sinne des Art. 15 c RL ausgesetzt wäre, wenn er eine Eigenheit hätte, welche die Gefahr stark erhöht, dass er Opfer von Gewaltakten der Aufständischen wird. Für ein in diesem Sinne bedrohliches, individuelles Merkmal des Antragstellers wurde weder etwas vorgetragen, noch ist dafür etwas ersichtlich. Der angebliche Tod seines Bruders betrifft nur die Versorgungslage des Antragstellers, die das Gericht schon umfassend beurteilt hat.

Den aufgezeigten Voraussetzungen der RL entspricht § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Allgemeine Gefahren im Sinne des Art. 15 c RL klammert § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG letztlich genauso aus der Einzelfallprüfung aus, wie Begründungserwägung Nr. 26 RL. Sie lässt Raum für die Ausnahme einer extremen, im Sinne des Art. 15 c RL qualifizierten Gefahr, die im Einzelfall zur Zuerkennung subsidiären Schutzes führen kann. Im Übrigen stellt Begründungserwägung Nr. 26 RL den europarechtlichen Vorbehalt für eine Entscheidung nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthaltG dar (so auch die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, S. 176 und Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006, S. 17).

§ 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG-E will zwar wohl klarstellen, dass § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG-E keine Sperrwirkung haben soll. Insoweit handelt es sich aber erstens nicht um geltendes Recht. Zweitens ist eine Regelung solcher Tragweite, wie gezeigt, europarechtlich nicht geboten.

Demnach hat sich die Rechtslage nicht zugunsten des Antragstellers verändert. Der Antrag ist somit unbegründet.

Die Abänderung der Beschlüsse ist auch nicht von Amts wegen nach § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO analog geboten. Es liegen nämlich sonst keine Umstände vor, die zum Abrücken von diesen Entscheidungen Anlass geben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

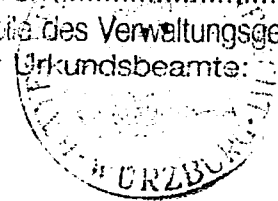
Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Rötzer

W 6 E 06.30426 2755/05 M/Kli
Herrn Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Marx
Mainzer Landstr. 127 a
60327 Frankfurt

Ausgefertigt:
Würzburg, den 28. Dez. 2006
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts
Der Urkundsbeamte:



Chlosta

Chlosta

+ Schrifts. Bundesamt v. 06.12.2006
+ **Abdruck**